

7. Förderprogramme

7.1. Kommunalinvestitionsprogramm KIP II

Das Land Hessen hat mit dem Bund ein weiteres Kommunalinvestitionsprogramm (KIP II) aufgelegt. Das „KIP macht Schule!“ ermöglicht den kommunalen Schulträgern Investitionen in Hessens Schulen von über einer halben Milliarde Euro.

Das Programmvolumen setzt sich wie folgt zusammen:

Maßnahmen im Kommunalinvestitionsprogramm II

Bundeszuschuss aus Bundesprogramm Schule (Finanzschwache Schulträgerkommunen)	329.976.500 €
Kofinanzierung der Eigenanteile der Schulträgerkommunen im Bundesprogramm	110.002.000 €
Landesprogramm Schule	118.587.950 €

Das Gesetz zur Stärkung der Investitionstätigkeit von Kommunen und Krankenhausträgern durch ein Kommunalinvestitionsprogramm (Kommunalinvestitionsprogrammgesetz - KIPG), wurde zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen bei liquiditätswirksamen Vorgängen und zur Förderung von Investitionen (Hessenkassengesetz) v. 25.04.2018 (GVBl. S. 59), enthält im zweiten Teil die Förderung der Investitionstätigkeit der Schulträger durch ein Kommunalinvestitionsprogramm II.

Nach § 15 (2) KIPG sind die Darlehen für Maßnahmen im Programmteil Landesprogramm Schule für Investitionsmaßnahmen im Schulbereich einzusetzen. Hierzu zählen neben der Sanierung (auch in energetischer Sicht), dem Umbau, der Erweiterung und dem Neubau von Gebäuden (Investitionsmaßnahmen an Gebäuden) auch Ausstattungsinvestitionen sowie die Anbindung an die Breitbandversorgung und deren Verbesserung. Zudem können notwendige bauliche Maßnahmen für Ganztagsangebote an Schulen sowie Einrichtungen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern gefördert werden, wenn sie der jeweiligen Schule zugeordnet werden können.

Nach § 15 (3) KIPG müssen die Maßnahmen nach dem 30. Juni 2017 begonnen und bis zum 31. Dezember 2022 vollständig abgenommen sein. Pandemiebedingt wurde die Laufzeit des Programms zunächst um 1 Jahr verlängert. Zwischenzeitlich erfolgte eine weitere Verlängerung um 2 Jahre, sodass das KIP II statt zum 31.12.2023 nun erst zum 31.12.2025 endet.

Darüber hinaus sollen die öffentlichen Schulträger nach § 15 (4) KIPG Fördermittel aus ihrem Kontingent in angemessenem Umfang an Ersatzschulen im Sinne des § 170 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150) weiterleiten. Dazu bewertet der öffentliche Schulträger die für eine Förderung gemeldeten Maßnahmen nach einheitlichen Maßstäben und nimmt sie in Reihenfolge ihrer Dringlichkeit in eine Liste auf, die der Zustimmung der Vertretungskörperschaft des öffentlichen Schulträgers bedarf.

Umsetzung Hochtaunuskreis

Dem Hochtaunuskreis steht im Rahmen des „KIP macht Schule!“ ein Investitionsvolumen von insgesamt 9.704.100 € zur Verfügung. Das Land stellt dafür ein Darlehen über die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WI-Bank) mit einer Laufzeit von bis zu 30 Jahren bereit, von dem es insgesamt 75% der Tilgung übernimmt. Damit trägt das Land Hessen im Rahmen des „KIP macht Schule!“ insgesamt 7.278.075 €. Der Eigenanteil des Hochtaunuskreises als Schulträger beträgt 2.426.025 €. Das Land leistet dabei die Zinszahlungen für den Kreis in den ersten zehn Jahren komplett und zahlt für weitere 10 Jahre einen Zinszuschuss.

Folgende Schulbaumaßnahmen sollen nach Beschluss des Kreistages vom 19.11.2018 im Rahmen des „KIP macht Schule“ gefördert werden.

Geförderte Maßnahme

Astrid-Lindgren KIP II	5.704.100 €
Geschwister-Scholl-Schule KIP II	1.000.000 €
Saalburgschule Modulbau KIP II	3.000.000 €

Da sich der Hochtaunuskreis für die Förderung von drei eigenen Maßnahmen entschieden hat, die ausschließlich Schulen des öffentlichen Schulträgers betreffen, wurde im Jahr 2020 ein separater Haushaltsansatz für ein Maßnahmenprogramm für Ersatzschulen gebildet, um diese entsprechend zu fördern. Grund hierfür ist, dass man damit nicht an die Fristen aus dem KIPG gebunden ist und die Abwicklung für die Ersatzschulen formloser erfolgen kann. Insgesamt wurden für die Ersatzschulen Fördermittel in Höhe von 570.000 € bewilligt. Die Fördermittel wurden von den Ersatzschulen in den Jahren 2021 (300.000 €) und 2022 (270.000 €) vollständig abgerufen.

Aufgrund der Corona-Krise hat das Land Hessen die noch nicht abgerufenen Darlehen aus den beiden Kommunalinvestitionsprogrammen KIP und KIP II im August 2020 pauschal ausbezahlt, um den Kommunen zusätzliche Liquidität zur Verfügung zu stellen. Dementsprechend hat auch der Hochtaunuskreis bereits die KIP II-Mittel in voller Höhe erhalten.

7.2. DigitalPakt Schule

Im Rahmen des „DigitalPakts Schule“ gewährt der Bund den Ländern eine Finanzhilfe für den Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur. Bund und Länder haben dazu eine Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ geschlossen. Für Hessen steht hieraus ein Fördervolumen in Höhe von rund einer halbe Milliarde Euro für die Verbesserung der digitalen Infrastruktur an den Schulen zur Verfügung, welcher sich aus Bundes- und Landesmitteln zusammensetzt.

Im Rahmen des Gesetzes zur Förderung der digitalen kommunalen Bildungsinfrastruktur an Hessischen Schulen (Hessisches Digitalpakt-Schule-Gesetz HDigSchulG) und der Förderrichtlinie des Hessischen Kultusministeriums (Förderung zur Umsetzung des DigitalPakts Schule 2019-2024) werden dem Hochtaunuskreis zur Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen folgende Kontingente zur Verfügung gestellt:

Zuschussvereinbarung DigitalPakt Schule Bundeszuschuss	11.691.034 €
Komplementärfinanzierung DigitalPakt Schule Landeszuschuss	3.898.000 €
Gesamtfördermittel	15.589.034 €

Bundeszuschuss

Die Bundesmittel werden im Vergleich zum Landeszuschuss nicht komplementärfinanziert. Sprich der Hochtaunuskreis ist nicht an der Finanzierung dieser Fördermittel beteiligt und muss hierfür keine Eigenmittel aufwenden.

Landeszuschuss

Die Landesmittel sind hingegen komplementärfinanziert. Das Kofinanzierungsdarlehen zur Finanzierung des Eigenanteils werden mit einer Laufzeit von 10 Jahren geschlossen. Das Land beteiligt sich an den Zinsen und an der Tilgung mit jeweils 50%, die andere Hälfte ist vom Hochtaunuskreis zu erbringen. Die Darlehensverträge sind an die jeweiligen Mittelabrufe der Bundeszuschüsse gekoppelt. Diese Mittelabrufe sind ab 2024 geplant.

Die zu beschaffende digitale Infrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende System sein.

Zur Umsetzung des DigitalPakts Schule im Hochtaunuskreis wurde gemeinsam mit der Beratungsgruppe IT ein Rahmenkonzept beschlossen, dass folgende Eckpunkte vorsieht:

1.) WLAN

Die Planungen des Schulträgers alle Schulen flächendeckend mit WLAN auszuleuchten nimmt die IT-Beratungsgruppe zustimmend zur Kenntnis und unterstützt dieses Vorhaben ausdrücklich. Bis zum Jahresende 2023 sollen alle entsprechenden Maßnahmen abgeschlossen und umgesetzt sein.

Kalkulierte Kosten inkl. Verkabelung, bauliche Leistungen, Access-Points und Drittleistungen (Beratung, etc.): 815.000,00 €

2.) Netzwerkinfrastruktur (NIS)

Die NIS der Schulen soll zukünftig

- den Anforderungen der WLAN Ausleuchtung entsprechen
- grundsätzlich die Nutzung mit eigenen mobilen Endgeräten (BYOD) ermöglichen
- eine möglichst breite und schnelle Verteilung der Internetkapazitäten (Bandbreite) gewährleisten
- eine zentrale Fernwartung (z.B. aus dem Kreishaus) ermöglichen

Entsprechende Systeme (MDM) und Netzwerkkomponenten müssen angepasst, ergänzt bzw. neu beschafft werden.

Kalkulierte Kosten: 3.130.000,00 €

3.) Digitale Endgeräte

Zur Beschaffung digitaler Endgeräte, die ins „Schulnetz“ integriert werden und an der Schule verbleiben, soll die Höchstgrenze von 20 Prozent des Gesamtpaktvolumens ausgeschöpft werden.

A) Grund- und Förderschulen erhalten pro Unterrichtsraum für jede tatsächlich gebildete Klasse (inkl. Vor- und Intensivklasse sowie den Förderraum im Rahmen der Inklusion) 6 Schüler- und ein Tafel I-Pad (zur Steuerung des ActivePanel)

B) Weiterführende und Berufliche Schulen erhalten Endgeräte im bisherigen Umfang, dies hat sich in der Praxis bewährt. Sie können je nach pädagogischem Konzept der Schule zwischen mobilen Geräten (Notebooks, I-Pads) oder PC`s wählen.

Kalkulierte Kosten: 2.408.000,00 €

4.) Digitale Präsentationstechnik (DPT)

A) Grund- und Förderschulen erhalten pro Unterrichtsraum für jede tatsächlich gebildete Klasse (inkl. Vor- und Intensivklasse sowie den Förderraum im Rahmen der Inklusion) ein ActivPanel-System. Darüber hinaus erhalten sie bis zu zwei ActivePanel-Systeme (optional auch mobil) für Fach- und Informationsräume (Sachkunde, Bibliothek, Musik, Mehrzweckraum, Aula, o.a.).

Kalkulierte Kosten: 4.673.000,00 €

B) Weiterführende und Berufliche Schulen erhalten zur Ausstattung mit DPT ein Budget, das auf Basis der Schülerzahlen berechnet und festgesetzt wird. Grundlage hierfür ist die amtliche Schulstatistik 2020. Aus den Schülerzahlen der weiterführenden und beruflichen Schulen wird ein „Faktor“ definiert, der einer jeden Schule aus den für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Mitteln ein entsprechendes Budget errechnet. Die einzelne Schule soll zukünftig mit einheitlicher DPT ausgestattet werden und kann je nach pädagogischem Konzept unter folgenden drei Optionen auswählen:

- a) ActivePanel System
- b) Beamer/Board mit mobilem Endgerät
- c) Beamer/Board mit Pilot Station

Kalkulierte Kosten: 4.563.000,00 €

7.3 Investitionsprogramm Ganztagsausbau

Mit Inkrafttreten des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 1. August 2026 unterstützt der Bund die Länder mit aufwachsenden Beträgen bei den laufenden Kosten. Hierzu würde ergänzend zu dem derzeitigen Investitionsprogramm Ganztagsausbau eine neue Förderrichtlinie zur Umsetzung der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) erlassen.

Gefördert werden Investitionen für den Neubau, den Umbau, die Erweiterung, die Ausstattung sowie die Sanierung der kommunalen Bildungsinfrastruktur, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen oder erhalten werden oder Plätze vom räumlichen Ausbau profitieren, um eine zeitgemäße Ganztagsbetreuung zu ermöglichen. Gefördert werden auch besondere, mit diesen Investitionen unmittelbar verbundene, befristete Ausgaben.

Umsetzung Hochtaunuskreis

Dem Hochtaunuskreis stehen im Rahmen des „Investitionsprogramm Ganztagsausbau“ ein Betrag von insgesamt **9,45 Mio. €** zur Verfügung. Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt. Bis zu 85 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben können dabei gefördert werden, so dass ein Eigenanteil in Höhe von 15 Prozent durch den Hochtaunuskreis zu tragen ist.

Auf Grund der Vorgabe, dass die Zuwendungen für Angebote an Grundschulen sich auf Angebote nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 bis 6 Hessisches Schulgesetz (HSchG) beschränken, ist geplant die Gelder zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsplätze an allen Grundschulen einzusetzen, die bereits Ganztagsangebote anbieten oder damit im Förderzeitraum beginnen.

Hierbei können die Gelder sowohl für bauliche Maßnahmen als auch für die Innenausstattungen der Schulen verwendet werden. Alle Grundschulen sollen räumlich und ausstattungstechnisch in die Lage versetzt werden, ein ganztägiges schulisches Angebot anzubieten. Finanzielle Bedarfe ergeben sich zum Teil durch fehlende Mensen oder Differenzierungsräume. An Schulen mit Betreuungszentren liegt der Fokus nicht in der Schaffung neuer Räumlichkeiten, hier wird stattdessen geplant, die bestehenden Räume durch multifunktionale Ausstattung optimal zu nutzen und z. B. die Außengelände der Schulen zu gestalten.